

Satzung vom 06.11.2013

zur 18. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze vom 19.12.1990, alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 05.11.2013 folgende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze beschlossen:

Art. I

§ 1 Buchstabe A – C der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

A. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Gebühr in EUR
<u>1. Reihengräber</u>	
1.1 Erwerb eines Kinderreihengrabes Totgeburten u. Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	258,00
1.2 Erwerb eines Reihengrabes Personen über 5 Jahre (25 Jahre)	963,00
1.3 Erwerb eines anonymen Reihengrabes (25 Jahre)	1.964,00
<u>2. Wahlgräber</u>	
2.1 Erwerb (25 Jahre) und Wiedererwerb eines Wahlgrabes	1.245,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	45,16
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	116,00
<u>3. Urnengräber</u>	
3.1 Erwerb eines Urnereihengrabes (Grabplatte) (25 Jahre)	1.286,00
3.2 Erwerb eines anonymen Urnengrabes (25 Jahre)	304,00
3.3 Erwerb eines Einzelurnengrabes (25 Jahre)	319,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	8,12
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	116,00
3.4 Erwerb eines Mehrfachurnengrabes (25 Jahre)	963,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	33,88
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	116,00

3.5 Erwerb eines Gemeinschaftsurnengrabes (25 Jahre)	681,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	22,60
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	116,00

B. Gebühren für die Bestattung

1. in ein Kinderreihengrab	176,00
2. in ein sonstiges Reihen-/Wahlgrab	436,00
3. in ein Urnengrab	114,00

C. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Benutzung der Friedhofshallen	
1.1 Benutzung der Leichenzellen und des Einsegnungsraumes	422,00
1.2 Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf einem gemeindlichen Friedhof beigesetzt wird / je Tag	106,00
2. Erteilung der Erlaubnis für das Aufstellen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabkreuzen	10,00

Art. II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weeze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, 06.11.2013
Gemeinde Weeze

Ulrich Francken
Bürgermeister